

STATUTEN

FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL

I. NAME SITZ UND ZWECK

1. Name/Sitz

Unter dem Namen FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL besteht ein selbständiger Verein nach Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Basel

2. Zweck

Der Verein FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL fördert die Errichtung, den Betrieb sowie den Besuch von Ganztageschulen mit Montessoriprofil im Raum Basel. Er unterstützt und fördert insbesondere Kinder mit Eltern/Erziehern in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen.

Der Verein FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien

Der Verein FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL kann folgende Mitglieder-Kategorien führen:

a) Aktivmitglieder

Mitglieder, d.h. natürliche und juristische Personen.

b) Passivmitglieder

Mitglieder, die lediglich finanzielle Hilfeleistungen erbringen wollen.

c) Ehrenmitglieder

Diese werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung (MV) ernannt.

Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme von Mitgliedern.

4. Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen die von der Mitgliederversammlung (MV) jährlich festgelegten Jahresbeiträge, jedoch **minimal** die nachstehenden Jahresbeiträge:

Aktivmitglieder: Fr. 50.-,
Passivmitglieder: Fr. 20.-

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Finanzierung des Vereinsbetriebes erfolgt zusätzlich durch Sponsoren, Gönner oder eigene Veranstaltungen.

5. Austritt

Der Austritt kann anlässlich der MV sowie jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. In diesem Falle ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr in vollem Umfang geschuldet.

6. Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente und/oder Interessen des Vereins verstossen haben, bis zur nächsten MV aus dem Verein ausschliessen. Die MV hat den endgültigen Entscheid zu treffen.

III. Organe

7. Organe

Der FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL besteht aus folgenden Organen:

- a) Mitgliederversammlung (MV)
- b) Vorstand

8. Mitgliederversammlung

8.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet in der Regel jährlich statt. Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der MV (Datum Poststempel) zu erfolgen.

8.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen des Vorstandes, 1/5 aller Mitglieder oder 1/3 aller Aktivmitglieder, die ein solches Begehren schriftlich dem Vorstand einreichen, muss innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche MV einberufen werden.

8.3. Kompetenzen

Die MV beschliesst aufgrund der in Art 8.4. festgelegten Quoten/Mehrheiten über folgende Geschäfte: "

- Wahl der Stimmzähler
- Wahl des Protokollführers
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Abnahme des Budgets
- Jahresbeiträge
- Statutenänderungen
- Änderungen der Organisationsstruktur
- Ausschlüsse/Aufnahmen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen
- Auflösung des Vereins

8.4. Beschlussfähigkeit

Die MV ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Folgende Quoten/Mehrheiten sind für Beschlüsse erforderlich:

- 2/3 der abgegebenen Stimmen für nicht ordnungsgemäss eingebrachte Anträge und Statutenänderungen
- 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins
- einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen für alle übrigen Geschäfte

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen offen.

8.5. Wahlen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Im zweiten Wahlgang wird gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von der Versammlung geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

8.6. Anträge

Anträge, auch auf Statutenänderung, sind zu Händen der MV bis spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels) vor deren Durchführung dem Vorstand einzureichen.

Später eingereichte Anträge unterliegen der Quotenmehrheit gemäss Art. 8.4

Von dieser Regelung ausgenommen sind Anträge des Vorstandes.

Über anlässlich der MV eingebrachte Ordnungsanträge ist unverzüglich Beschluss zu fassen.

8.7. Vorsitz

Die MV wird durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die MV einen Tagesvorsitzenden wählen.

9. Vorstand

9.1. Wahl und Bestand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

Bei Bedarf können weitere Mitglieder gewählt werden.

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MV bezeichnet. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.2. Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Es bestehen keine Beschränkungen für die Wiederwahl.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen.

9.3. Auftrag/Kompetenzen

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verfügt über alle nicht durch Statuten oder andere Reglemente einem anderen Organ zugewiesenen Kompetenzen.

Er ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabe Kommissionen oder einzelne Mitglieder einzusetzen und Kompetenzen zu delegieren.

Der Vorstand erstellt, sofern dies für die Führung des Vereins notwendig ist, zu Handen der MV einen Budgetentwurf für das kommende Vereinsjahr.

Der Präsident sowie das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied führen Einzelunterschrift.

Die übrigen Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

IV. FINANZEN

10. Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist jeweils per 31. Dezember eines Jahres abzuschliessen.

11. Finanzierung

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Sponsoring/Gönner
- d) Werbung
- e) Spenden
- f) Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand (Subventionen).

12. Haftung

Der Verein haftet für finanzielle Ansprüche Dritter lediglich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder über den maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Versicherung ist in der Regel Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes.

V. AUFLÖSUNG

13. Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche MV beschlossen werden.

14. Vereinsvermögen/Liquidation

Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins FÖRDERVEREIN MONTESSORISCHULEN BASEL entscheidet die letzte MV. Sie muss bindend zweckähnlich sein.

Basel, den 26. Oktober 2006

Die Präsidentin
Franziska Müller Boss

Die Aktuarin
Severine Soiron